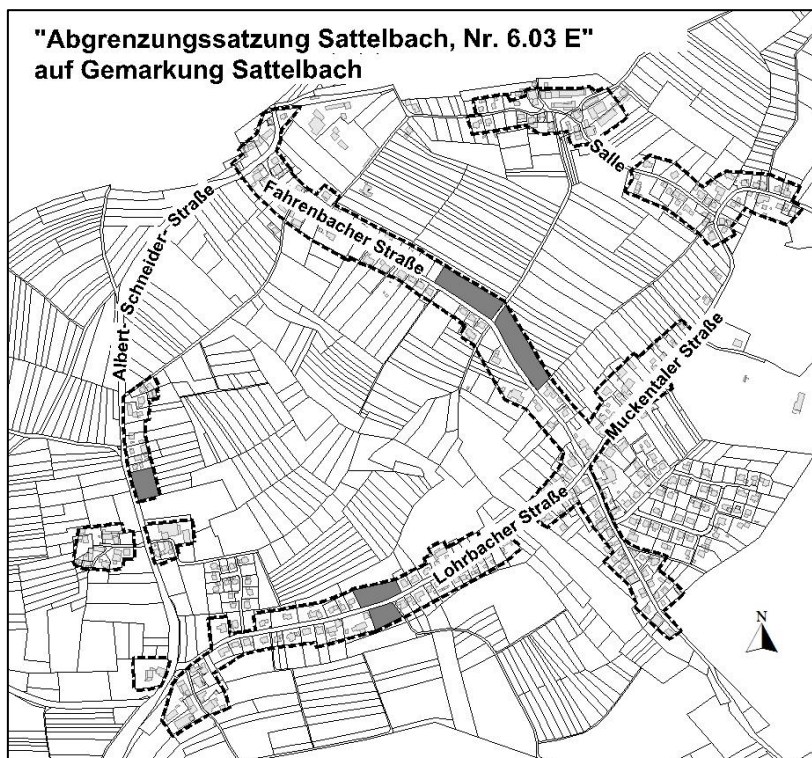


## Amtliche Bekanntmachung nach Baugesetzbuch

### „Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03 E“ zur Änderung der „Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03 C / 6.03 D“ auf Gemarkung Sattelbach

- Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat der Stadt Mosbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2017 den Aufstellungsbeschluss zur „Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03 E“ auf Gemarkung Sattelbach gefasst. Ziel und Zweck der Änderung ist die Erweiterung des Geltungsbereiches der Abgrenzungssatzung zur Schaffung von Wohnbauflächen. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Planskizze, in der die Erweiterungsflächen grau hinterlegt dargestellt sind.



**Dieser Beschluss wird nach § 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.**

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Entwurf der Satzung mit Begründung von **Montag, 16.04.2018 bis einschließlich Freitag, 18.05.2018** im Foyer des Technischen Rathauses der Stadt Mosbach, Unterm Haubenstein 2, 74821 Mosbach, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Er kann im o.g. Zeitraum außerdem auf den Internetseiten der Stadt Mosbach ([www.mosbach.de](http://www.mosbach.de)), Rubrik „Bürgerportal - Bauen/Wohnen - Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung“ eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Technischen Rathaus,

Abteilung Stadtplanung, Zimmer Nr. 004, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene  
Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Mosbach, den 07.04.2018

Michael Jann, Oberbürgermeister